



BEKANNTMACHUNG

Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung (GO) für den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 32 "Kapellenweg-Feldstraße-Flurweg-Weideweg" (siehe Lageplan)



Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 für den Bereich "Kapellenweg-Flurstraße-Flurweg-Weideweg" beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Juni 2018 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 32 "Kapellenweg-Flurstraße-Flurweg-Weideweg".

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Icking eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tage der Rechtskraft.

Icking, 14. August 2018

Margit Menrad
Erste Bürgermeisterin

Aushang vom 14. August 2018 bis 16. Oktober 2018